

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
,Klinische und Experimentelle Neurowissenschaften'
der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln**

vom 22.12.2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.10.2009 (GV.NRW S. 516), haben die Medizinische Fakultät und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Studienziel und Regelstudienzeit	2
§ 2	Akademischer Grad	2
§ 3	Teilnahme am Studium	2
§ 4	Prüfungsausschuss, Prüfer/innen, Beisitzer/innen	2
§ 5	Aufbau des Studiums	3
§ 6	Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte	4
§ 7	Prüfungsleistungen	5
§ 8	Masterarbeit mit Kolloquium	7
§ 9	Anrechnung von Leistungen	8
§ 10	Bewertung der Prüfungsleistungen	9
§ 11	Wiederholung von Prüfungsleistungen	10
§ 12	Abschluss des Studiums	10
§ 13	Zeugnis und Urkunde	11
§ 14	Diploma Supplement	11
§ 15	Einsicht in die Prüfungsakten	11
§ 16	Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzbestimmungen	12
§ 17	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	12
§ 18	Aberkennung des Mastergrades	13
§ 19	Übergangsbestimmungen	13
§ 20	Inkrafttreten und Veröffentlichung	13
Anlage 1: Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Klinische und Experimentelle Neurowissenschaften		
		15
Anlage 2: Modultabelle für den Masterstudiengang Klinische und Experimentelle Neurowissenschaften		
		18

§ 1

Studienziel und Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Rahmen des forschungsorientierten Masterstudiengangs ‚Klinische und Experimentelle Neurowissenschaften‘ (im Folgenden Masterstudiengang) soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Ziel des Studiums ist die Vermittlung erweiterter Kenntnisse in den zu wählenden vertiefenden Modulen aus dem Bereich der Klinischen und Experimentellen Neurowissenschaften und die selbständige wissenschaftliche Bearbeitung neurowissenschaftlicher Problemstellungen. Der Masterabschluss ist ein weiterführender berufsqualifizierender Abschluss, der in der Regel einen Bachelorabschluss voraussetzt.

(3) Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungsleistungen beträgt vier Semester.

§ 2

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleihen die Medizinische Fakultät und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln den akademischen Grad: „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

§ 3

Teilnahme am Studium

(1) Am Studium kann nur teilnehmen, wer für diesen Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörer/in zugelassen ist.

(2) Die Zulassung zum Studium wird in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung geregelt.

(3) Die Zulassung kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester erfolgen.

§ 4

Prüfungsausschuss, Prüfer/innen, Beisitzer/innen

(1) Die Medizinische Fakultät und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln bilden einen „Ausschuss für die Masterprüfung im Masterstudiengang Klinische und Experimentelle Neurowissenschaften“, nachfolgend „Prüfungsausschuss“ genannt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern aus beiden Fakultäten: der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter/in, zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreter/innen gewählt. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der akademischen Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die studentischen Mitglieder müssen an der Universität zu Köln eingeschrieben sein. Für die

Ausführung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses kann dieser eine/einen Geschäftsführer/in bestellen, die/der diesem als Mitglied ohne Stimmrecht angehört, es sei denn, sie/er ist gleichzeitig als stimmberechtigtes Mitglied gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren / dessen Stellvertreter/in mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder aus zwei Gruppen anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen und der Bestellung von Prüfern/innen und Beisitzern/innen, nicht mit.

(4) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Prüfungen, insbesondere die Bestellung der Prüfer/innen und der Beisitzer/innen sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen. Die Prüfer/innen werden aus dem in § 65 Abs. 1 HG vorgesehenen Personenkreis bestellt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet den Fakultäten jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung sowie des Studienplans.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/n oder den/die Geschäftsführer/in übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultäten. Die/der Vorsitzende oder die/der Geschäftsführer/in hat eine regelmäßige Berichtspflicht gegenüber dem Prüfungsausschuss.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen und die Prüfungsakten einzusehen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Studierende, die einen Antrag beim Prüfungsausschuss stellen, haben das Recht, ihr Anliegen dem Prüfungsausschuss persönlich vorzutragen.

(10) Der Prüfungsausschuss führt das in Anlage 1 geregelte Zulassungsverfahren für den Studiengang durch, sofern die Fakultäten keinen Zulassungsausschuss gebildet haben.

(11) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

§ 5

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgeschlossene Studieneinheiten mit Lehrveranstaltungen, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus mehreren Lehrveranstaltungen mit mehreren Formen von Prüfungsleistungen (siehe § 7) zusammensetzen.

(2) Im Rahmen des Studiums müssen aus den Modulen M1 bis M17 (Anlage 2) Module mit einem ECTS-Wert von insgesamt 60 Punkten, zwei Projektarbeiten sowie die Masterarbeit

(Bearbeitungszeit fünf Monate) und das Kolloquium erfolgreich abgeschlossen werden. Die Module M1-M17 sind Wahlpflichtmodule. Eine Modultabelle findet sich in Anlage 2.

(3) Ein Modul umfasst die in dem Modulhandbuch angegebenen Unterrichtswochen plus – zum Teil in der vorlesungsfreien Zeit liegende – Vor- und Nachbereitungszeiten und Vorbereitungszeiten für die Prüfung sowie die Prüfung selbst. In den Modulen M1-M17 wird in thematisch zusammenhängenden Lehrveranstaltungen (Anlage 2) das Fachwissen vertieft und die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten entwickelt. In einem Modul werden mindestens eine und höchstens drei Prüfungsformen (§ 7 Abs. 3) eingesetzt. In einem unbenoteten Modul (M18) werden die Leistungen mit ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘ bewertet. Ein Modul führt zum Erwerb von Leistungspunkten nach ECTS nach der in Anlage 2 aufgeführten Tabelle, seine Note geht mit den in der Modultabelle (Anlage 2) angegebenen Prozenten in die Gesamtnote ein.

(4) Der Zugang zu Modulen kann vom erfolgreichen Besuch anderer Module abhängig gemacht werden (siehe Anlage 2). Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(5) Eine Projektarbeit bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich in ein Forschungsgebiet der Neurowissenschaften einzuarbeiten. Dies kann entweder in Form einer Hausarbeit erfolgen oder in Form einer praktischen Arbeit. Letztere erfolgt unter Anleitung in einem Labor eines oder einer der Prüfer/innen zu einem begrenzten Forschungsprojekt. Die Studierenden sollen sich rechtzeitig mit der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Planung ihrer Projektarbeiten in Verbindung setzen. Die Ergebnisse sind in Form der Projektarbeit zu dokumentieren. Die Projektarbeit wird von zwei Prüfer/innen begutachtet und als "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die/Der Prüfungsausschussvorsitzende bestellt die Prüfer/innen. Eine/r der Prüfer/innen ist die/der Betreuer/in der Arbeit. Stimmen die Bewertungen nicht überein, wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein/e dritte/r Gutachter/in hinzugezogen. Zwei Gutachten müssen für "bestanden" votieren, damit die Projektarbeit als bestanden gewertet wird.

(6) Die Durchführung von Masterarbeit und Kolloquium wird in § 8 geregelt. Bei erfolgreich abgeschlossener Masterarbeit mit Kolloquium werden 40 Leistungspunkte erworben. In die Modulnote von M19 gehen die Note der Masterarbeit mit 75% und die Note des Kolloquiums mit 25 % ein. Die Modulnote geht mit 40% in die Gesamtnote ein.

§ 6

Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte

(1) Im Studium sollen die Studierenden die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen regelmäßig besuchen. Die/Der Prüfungsausschussvorsitzende kann auf schriftlichen Antrag in Abstimmung mit den Lehrenden Ausnahmen genehmigen.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch die Vergabe von Leistungspunkten auf der Grundlage von Prüfungsleistungen (siehe § 7) nachgewiesen. Die Zahl der Leistungspunkte für jedes Modul ist in der Modulübersicht (Anlage 2) festgelegt.

(3) Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1500 – 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein studentischer Arbeitsaufwand von 25 - 30 Stunden zugrunde gelegt. Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 7

Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. Prüfungsleistungen werden gem. § 10 benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Prüfungsleistungen, die in die Gesamtnote des Studiums eingehen, müssen benotet werden.

(2) Die Anmeldung zum Modul ist gleichbedeutend mit der verpflichtenden Teilnahme an allen Prüfungsleistungen des Moduls. Voraussetzung zur Zulassung zu Prüfungsleistungen ist der regelmäßige Besuch der Lehrveranstaltungen; Ausnahmen können vom Prüfungsausschuss auf Antrag genehmigt werden. Weiterhin können die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen, wie das Erbringen von mündlichen Leistungen, die erfolgreiche Teilnahme an Übungen und Praktika sowie die Anfertigung von Kurzreferaten, die Teilnahme an Seminaren, Kolloquien und Literaturseminaren in Forschergruppen, Hausarbeiten oder die Planung, Durchführung und das Protokollieren von Experimenten und Analysen verlangt werden.

(3) Die Prüfungsleistungen (außer Masterarbeit mit Kolloquium) werden nach der Prüfungsform unterschieden:

a) Klausuren:

In den Klausuren soll ein/e Kandidat/in nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches bearbeiten und Wege zu ihrer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 120 Minuten. Dabei können der/die Kandidat/in für jede Klausurarbeit mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden.

b) Mündliche Prüfungen:

In mündlichen Prüfungen soll ein/e Kandidat/in nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung von einer/einem Prüfer/in in Anwesenheit einer/eines sachkundigen Beisitzers/in oder von zwei Prüfern/innen abgenommen. Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, welches von den Prüfern/innen beziehungsweise der/dem Prüfer/in und der/dem Beisitzer/in unterzeichnet wird und bei den Prüfungsakten verbleibt. Studierende, die an der Universität zu Köln im selben Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörer/innen zugelassen sind, wird es ermöglicht, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen teilzunehmen, sofern der/die Kandidat/in bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

c) Protokolle:

Ein Protokoll ist die eigenständige schriftliche Ausführung und Bearbeitung eines vorgegebenen Themas oder Problems in Form und Gliederung einer wissenschaftlichen Veröffentlichung im Rahmen einer praktischen Übung. Protokolle können benotet oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

d) Projektarbeiten, Referate und Hausarbeiten:

Durch ein Referat oder eine Hausarbeit soll ein/e Kandidat/in nachweisen, dass sie/er die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung in Wort oder Schrift angemessen darzustellen vermag.

Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas. Die Prüfungsleistung erfolgt in Form eines mündlichen Vortrags unter Zuhilfenahme von geeigneten Präsentationsmitteln. Ein Referat kann mit einer Hausarbeit verknüpft werden. Soweit keine weitere Prüfungsleistung mit dem Referat verknüpft ist, erfolgt die Bekanntgabe der Benotung bzw. Bewertung im Anschluss an die zugehörige Lehrveranstaltung. Die weiteren Teilnehmer/innen der Lehrveranstaltung sind zur Notenbekanntgabe nicht zugelassen.

Eine Projektarbeit dient der schriftlichen Darstellung eines vorgegebenen Themas. Projektarbeiten werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Die in Abs. 3 beschriebenen Prüfungsformen bezeichnen die regelmäßigen Prüfungsformen. Für Wiederholungsprüfungen sind abweichende Prüfungsformen zulässig. Nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss sind auch Prüfungsformen zulässig, die in Abs. 3 nicht benannt werden.

(5) Prüfungsleistungen nach Abs. 3 und Abs. 4 werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, können aber im Einvernehmen zwischen Kandidat/in und Prüfer/in auch in englischer Sprache erbracht werden.

(6) Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(7) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer prüfungsberechtigten Person bewertet. Unbeschadet hiervon gilt: Von zwei prüfungsberechtigten Personen werden bewertet: die Masterarbeit (§ 8), die Projektarbeiten sowie Prüfungsleistungen, deren Nichtbestehen das Studium beendet. Bei Zweifeln an der Urheberschaft von Prüfungsleistungen kann entsprechend § 63 Abs. 5 Satz 1 HG eine Versicherung an Eides Statt verlangt und abgenommen werden.

(8) Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen.

(9) Die Bewertung von Prüfungsleistungen soll jeweils spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung erfolgen und muss mindestens zwei Wochen vor der Wiederholungsmöglichkeit bekannt gegeben werden. Bei mündlichen Prüfungen wird das Prüfungsergebnis direkt im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

(10) Die Termine für die Erbringung der Prüfungsleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Zwischen Bekanntgabe des Termins der Abnahme einer Prüfungsleistung und dieser Abnahme sollen mindestens vier Wochen liegen. Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung muss mindestens sieben Arbeitstage vor diesem Termin bei der/dem Prüfer/in erfolgen.

(11) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die/der Kandidat/in zu ihrer/seiner Abnahme ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Abnahme ohne triftige Gründe davon zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies der/dem Kandidat/in schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

(12) Zu einer Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer:

- für diesen Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörer/in zugelassen und nicht beurlaubt ist; § 48 Abs. 5 HG bleibt unberührt;

- diese Prüfungsleistung nicht endgültig nicht bestanden hat;
- sich nicht für die gleiche Prüfungsleistung in einem anderen Prüfungsverfahren angemeldet hat;
- ggf. die Voraussetzung nach Abs. 2 erfüllen.

Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 8

Masterarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung. In der Masterarbeit soll die/der Kandidat/in zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb von fünf Monaten ein Problem aus dem Gebiet der Neurowissenschaften mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Der Umfang der Arbeit soll mit allen Anlagen 100 DIN-A4 Seiten (Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5) nicht überschreiten.
- (2) Die Masterarbeit kann angemeldet und begonnen werden, wenn 60 Leistungspunkte aus den Modulen M1-M17 erworben wurden und die Projektarbeiten (M18) erfolgreich abgeschlossen sind.
- (3) Die Masterarbeit kann von jeder/jedem Prüfer/in (nach § 4 Abs. 4) ausgegeben und betreut werden, soweit sie/er im Fach Neurowissenschaften an der Universität zu Köln in Forschung und Lehre tätig ist. Soll die Masterarbeit von einer anderen prüfungsberechtigten Person angeleitet und/oder in einer Einrichtung außerhalb der Universität – extern – durchgeführt werden, bedarf es hierzu der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die/der Kandidat/in kann Vorschläge für die/den Themensteller/in und das Thema der Masterarbeit machen. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung der/des gewünschten Themenstellers/in bzw. Themas.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses oder die/den Geschäftsführer/in. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt in der Regel fünf Monate. Thema und Aufgabenstellung sind so zu begrenzen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die/der Geschäftsführer/in dafür, dass die/der Kandidat/in ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (5) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (6) Mit der Masterarbeit ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass die Masterarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss gedruckt und gebunden sowie in elektronischer Form (pdf-Datei) einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Auf Antrag des/der Kandidat/in kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem/der Betreuer/in den Abgabetermin in Ausnahmefällen um einen Monat verlängern. Bei Krankheit oder anderen unverschuldeten Verzögerungen verlängern die Ausfallzeiten die Abgabefrist entsprechend.
- (8) Der Prüfungsausschuss bestellt die beiden Gutachter/innen für die Masterarbeit aus dem Kreis der Prüfer/innen. Die/der Erstgutachter/in soll in der Regel die Person sein, die das

Thema gestellt hat. Die Bewertungen der Masterarbeit sind entsprechend § 10 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(9) Ist die Masterarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet, findet ein Kolloquium vor einer Prüfungskommission über das Thema der Masterarbeit statt. Dieses Kolloquium soll unmittelbar nach der Bewertung der Masterarbeit stattfinden, spätestens aber zwei Wochen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens (Abs. 8). Das Kolloquium dauert in der Regel 45 Minuten, höchstens eine Stunde. Das Kolloquium beginnt mit einem 20 Minuten dauernden Referat der/des Kandidat/in in deutscher oder englischer Sprache über die wichtigsten Ergebnisse seiner/ihrer Arbeit. Daran schließt sich ein Fachgespräch der Prüfungskommission mit der/dem Kandidat/in über wissenschaftliche Zusammenhänge und Einbindung der durchgeführten Arbeit sowie Fragen zum Verständnis der angewandten methodisch-technischen Verfahren an. Über die wesentlichen Inhalte des Vortrags und des Fachgesprächs und das Prüfungsergebnis des Kolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen.

(10) Die Prüfungskommission besteht aus allen Gutachter/innen der Masterarbeit (Abs. 8). Darüber hinaus wird ein/e sachkundige/r Protokollführer/in bestellt.

(11) Das Referat über die Arbeitsergebnisse ist eine universitätsöffentliche Veranstaltung, sofern die/der Kandidat/in nicht widerspricht. Sollte ein geordneter Ablauf dieser Veranstaltung nicht gewährleistet sein, kann die Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen. An dem anschließenden Fachgespräch können Studierende des gleichen Studiengangs als Zuhörer/innen zugelassen werden, sofern der/die Kandidat/in nicht widerspricht und die räumlichen Verhältnisse dies gestatten. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Note für das Kolloquium.

(12) Die Prüfungskommission setzt die Note für das Kolloquium einvernehmlich fest. Ist Einvernehmen nicht zu erreichen, so schlägt jede/r Gutachter/in eine Note vor, woraus dann das arithmetische Mittel gebildet wird (§10 Abs. 5). Das Kolloquium ist bestanden, wenn die Note „ausreichend“ (4,0) oder besser ist. Die Note wird der/dem Kandidat/in im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

§ 9

Anrechnung von Leistungen

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im selben oder in einem vergleichbaren Studiengang erbracht worden sind, werden im Masterstudiengang von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen. Dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf den Masterstudiengang anrechnen.

(2) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Leistungen angerechnet.

(3) Werden Leistungen angerechnet, sind gegebenenfalls die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung.

Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden benotet oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die zur Differenzierung in Schritten von 0,1 Punkten erhöht oder erniedrigt werden können. Die Notenziffern 0,0 – 0,9; 4,1 – 4,9 und 5,1 – 5,9 sind nicht zulässig.

Die Notenziffern sind den Leistungsbewertungen wie folgt zugeordnet:

1,0 - 1,5	ausgezeichnet (excellent), besonders hervorragende Leistung
1,6 - 2,0	sehr gut (very good), hervorragende Leistung
2,1 - 2,5	gut (good), erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,6 - 3,5	befriedigend (satisfactory), in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung
3,6 - 4,0	ausreichend (sufficient), trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entsprechende Leistung
5,0	nicht ausreichend (fail), wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügende Leistung

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note „ausreichend“ (4,0) oder besser ist oder ggf. mit „bestanden“ bewertet wurde.

(4) Die Benotung eines Moduls erfolgt als Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen (s. Anlage 2). Dabei muss jede Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet sein (siehe § 11 Abs. 5). Die Projektarbeiten werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Werden bei der Notenbildung eines Moduls, der Masterarbeit oder des Abschlusskolloquiums Mittelwerte gebildet, wird nach der Mittelwertbildung hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Note von Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfer/innen abgenommen werden, wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Differenz der Bewertung der Prüfungsleistung mehr als 2,0 – bei der Masterarbeit mehr als 1,0 – oder bewertet nur ein/e Prüfer/in die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0), wird vom Prüfungsausschuss im Falle schriftlicher Prüfungsleistungen eine weitere prüfungsberechtigte Person zur Bewertung bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Prüfungsleistung kann in diesem Falle jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Einzelnoten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(7) Unbeschadet von Abs. 6 gilt: Lautet bei der Bewertung der Masterarbeit nur eine Note „ausgezeichnet“ (1,0-1,5), so ist eine weitere prüfungsberechtigte Person zur Bewertung hinzuzuziehen. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel aller drei Noten der Gutachter/innen ermittelt.

(8) Die Einbeziehung der Masterarbeit mit Kolloquium und ihre Gewichtung in der Gesamtnote des Studiums sind in § 5 Abs. 6 zusammengefasst.

(9) Für die Gesamtnote des Studiums wird ein ECTS-Grad ermittelt und ausgewiesen. Als Bezugspunkt für die Berechnung dienen die jeweils letzten 50 Masterabschlüsse des Studiengangs („wandernde Kohorte“). Bei den ersten 50 Masterabschlüssen wird auf die Vorläufigkeit der ECTS-Bewertung hingewiesen und zusätzlich der Rang in der Rangliste angegeben. Das Bewertungsschema lautet:

ECTS Grad A	ausgezeichnet	10% der Kohorte A-E
ECTS Grad B	sehr gut	25% der Kohorte A-E
ECTS Grad C	gut	30% der Kohorte A-E
ECTS Grad D	befriedigend	25% der Kohorte A-E
ECTS Grad E	ausreichend	10% der Kohorte A-E

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Bestandene Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Unbeschadet hiervon gilt Abs. 6.

(3) Wird eine Prüfungsleistung als Klausur oder mündliche Prüfung erbracht, sollen den Studierenden zwei Gelegenheiten geboten werden, die für den erfolgreichen Abschluss des Moduls vorgeschriebene Leistung innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festzulegenden Frist zu erbringen. Eine Wiederholung sollte nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen im Anschluss an die nicht bestandene Prüfungsleistung erfolgen.

(4) Wird eine Prüfungsleistung als Protokoll oder als Hausarbeit erbracht, gilt Abs. 3 entsprechend. Die zweite Wiederholung kann auch in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung erfolgen.

(5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Prüfungsleistungen des Moduls bestanden sind. Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung des Moduls endgültig nicht bestanden ist.

(6) Die nicht bestandene Masterarbeit und/oder ein nicht bestandenes Kolloquium können jeweils nur einmal wiederholt werden.

§ 12

Abschluss des Studiums

(1) Das Studium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen hat.

(2) Das Studium ist endgültig nicht bestanden und ist ohne Erfolg beendet, wenn die Masterarbeit und/oder das Kolloquium im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder die/der Kandidat/in 80 Leistungspunkte aus den Modulen M1-M18 nicht mehr erwerben kann.

(3) Hat ein/e Kandidat/in das Studium endgültig nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der/dem Kandidat/in hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt,

welche die erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

§ 13

Zeugnis und Urkunde

(1) Hat die/der Kandidat/in das Studium erfolgreich abgeschlossen, werden nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung, in der Regel innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis und eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt. Das Zeugnis enthält den Namen des Studiengangs „Klinische und Experimentelle Neurowissenschaften“. Die Angabe der Noten erfolgt in Worten und numerisch mit einer Nachkommastelle.

In das Zeugnis werden aufgenommen:

- a) die Gesamtnote mit dem Grad nach dem ECTS-Bewertungsschema sowie die Hinweise nach § 10 Abs. 9,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Note der Masterarbeit, des Kolloquiums und die Gesamtnote des Moduls (M19),
- d) die Noten der Module M1-M17.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Kandidat/in eine Urkunde und eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(4) Das Zeugnis und die Urkunde werden von der/dem Dekan/in der Medizinischen Fakultät, der/dem Dekan/in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Fakultäten versehen.

§ 14

Diploma Supplement

Mit dem Zeugnis und der Urkunde über den Abschluss des Studiums wird ein Diploma Supplement ausgehändigt, das über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erfolgreich erbrachten Leistungen und deren Bewertungen inklusive der Leistungspunkte und über das fachliche Profil des absolvierten Studienganges informiert.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

Der/dem Kandidaten/in wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Prüfungsunterlagen (Klausuren, Protokolle, Gutachten usw.) gewährt. Der Antrag ist bei der/dem Vorsitzenden oder der/dem Geschäftsführer/in des Prüfungsausschusses zu stellen. Diese/r bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Auf Antrag kann ein „Transcript“ erstellt werden.

§ 16

Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzbestimmungen

- (1) Versuchen Kandidat/innen, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme der Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Erbringung der Leistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Kandidat/innen von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Auf die weiteren Folgen gem. § 63 Abs. 5 HG wird ausdrücklich hingewiesen.
- (2) Die/Der Kandidat/in kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Studiendekane/innen sind hierüber zu informieren.
- (3) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind anzuwenden. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe der rechtlichen Vorschriften auf Antrag zu berücksichtigen.
- (5) Sonstige Ausfallzeiten im Sinne des § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG werden nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen vom Prüfungsausschuss angemessen berücksichtigt. Rechtliche Bestimmungen zum Nachteilsausgleich und andere Schutzbestimmungen sind zu berücksichtigen. Die entsprechenden Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 17

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die/der Kandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde und des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/der Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde und des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen. Die Studiendekane/innen sind hierüber zu informieren.
- (3) Der/dem Kandidat/in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis und die Urkunde sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 18

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrads kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 17 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss. Die Studiendekane/innen sind zu informieren.

§ 19

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem 01.10.2010 erstmalig in den Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörer/innen zugelassen sind. Anlage 1 findet Anwendung auf alle Bewerber/innen, die sich ab Wintersemester 2010/11 für die Aufnahme in den Masterstudiengang Klinische und Experimentelle Neurowissenschaften bewerben.

(2) Diese Prüfungsordnung findet weiterhin auf alle Studierenden des Masterstudiengangs Neurowissenschaften Anwendung, die zum 01.10.2010 rückgemeldet sind, es sei denn, diese widersprechen spätestens bei der Zulassung zur Masterarbeit. In diesem Fall gilt weiterhin die Prüfungsordnung vom Masterstudiengang Neurowissenschaften vom 01.06.2004 (Amtliche Mitteilungen 31/2004 vom 01.06.2004), geändert durch Satzung vom 23.01.2008 (Amtliche Mitteilungen 17/2008).

§ 20

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft. Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 01.06.2004 (Amtliche Mitteilungen 31/2004), geändert durch Satzung vom 23.01.2008 (Amtliche Mitteilungen 17/2008) außer Kraft. § 19 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Medizinischen Fakultät vom 07.07.2010 und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 28.10.2010 und des Beschlusses des Rektorats vom 20.12.2010

Köln, den 22.12.2010

Univ.-Prof. Dr. H. G. Schmalz
Dekan der Mathematisch-
Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

Univ.-Prof. Dr. J. Klosterkötter
Dekan der Medizinischen Fakultät
der Universität zu Köln

Anlage 1: Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Klinische und Experimentelle Neurowissenschaften

Anlage 2: Modultabelle für den Masterstudiengang Klinische und Experimentelle Neurowissenschaften

Anlage 1: Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Klinische und Experimentelle Neurowissenschaften

Aufgrund des § 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Klinische und Experimentelle Neurowissenschaften (im Folgenden Masterstudiengang) erlassen die Medizinische und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät folgende Regelungen für die Zulassung zum Studium:

§ 1 Zulassungsausschuss

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt dem Zulassungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Neurowissenschaften erfüllt die Aufgaben des Zulassungsausschusses, falls die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und die Medizinische Fakultät keinen Zulassungsausschuss bilden.
- (3) Der Zulassungsausschuss stellt die besondere Eignung zum Studium fest, er entscheidet über die Gleichwertigkeit von Zeugnissen und Qualifikationen im Rahmen der Zulassung und legt gegebenenfalls eine Rangfolge der Bewerber/innen für die Zulassung zum Studium fest.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Eignung zum Studium setzt eine fachliche und eine persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Studium voraus. Die fachliche Eignung erfordert fundierte Kenntnisse in den Neurowissenschaften. Die erforderlichen Kenntnisse sind nachzuweisen. Die persönliche Eignung erfordert ein starkes Interesse an den speziellen Problemen der modernen Neurowissenschaften, eine hohe Motivation und Einsatzbereitschaft sowie ein besonderes Interesse an naturwissenschaftlichen oder medizinischen Fragestellungen.
- (2) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer
 - a) einen überdurchschnittlichen Abschluss eines Bachelor-Studiums in einem natur-, neurowissenschaftlichen oder biomedizinischen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, der dem Bachelor-Abschluss ‚Neurowissenschaften‘ an dieser Hochschule mindestens gleichwertig ist, nachweisen kann. Gleiches gilt für Absolventen/innen aus den Fachrichtungen Ingenieurwissenschaften, Mathematik und Informatik und auch für ausländische Abschlüsse.
 - b) einen Grad der Eignung nach § 4 von mindestens 2 Punkten vorweist und
 - c) keinen vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat und
 - d) sich nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach dem Grad der Eignung. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

§ 3 Feststellung des Grades der Eignung

- (1) Der Grad der Eignung wird in der Regel anhand der vorliegenden Unterlagen ermittelt. Im Falle eines noch nicht vorliegenden ersten berufsqualifizierenden Abschlusses entscheidet der Ausschuss aufgrund des vorliegenden Notendurchschnittes erst vorläufig, bei Vorliegen des Abschlusszeugnisses dann endgültig. Belegen die Unterlagen die Eignung nicht hinreichend oder hält der Zulassungsausschuss dies aus Gründen ergänzender Informationen für nötig, kann der Zulassungsausschuss von den Bewerberinnen und Bewerbern - unter Angabe einer Frist - auch ergänzende schriftliche Ausführungen, die Vorlage eines Gutachtens, Auswahlgespräche oder ergänzende Fachprüfungen verlangen. Falls eine Anreise nicht zuzumuten ist, können Kenntnisprüfungen auch als Fernprüfungen durchgeführt werden.
- (2) Der Grad der Eignung berechnet sich aus der Summe der
- a) Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (bzw. der gleichwertigen Leistungen und/oder Kenntnisprüfungen) bzw. des vorliegenden Notendurchschnittes:
1,0 - 1,5: 3 Punkte,
1,51 - 2,5: 2 Punkte,
2,51 - 3,5: 1 Punkt,
> 3,5: 0 Punkte.
Bei nicht vergleichbaren Notensystemen entscheidet der Prüfungsausschuss über die zu vergebenden Punkte.
 - b) Bewertung der persönlichen Eignung auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen: 0, 1 oder 2 Punkte.
 - c) gegebenenfalls Bewertung aufgrund mündlicher Prüfungen und Auswahlgespräche: 0, 1 oder 2 Punkte, falls die Eignung aufgrund von a) und b) nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

§ 4 Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist

Der Zulassungsantrag muss bei einer Bewerbung für das folgende Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres, bei einer Bewerbung für das kommende Sommersemester bis zum 15. Januar beim Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang eingereicht werden. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des kommenden Semesters. Für Bewerber/innen aus nicht EU-Ländern müssen die Bewerbungsunterlagen für das Sommersemester zum 1. September des Vorjahres vorliegen, für das Wintersemester bis zum 1. März (Ausschlussfrist).

Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache bzw. beglaubigter Übersetzung beizufügen:

- a) Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen (beglaubigte Kopien),
- b) Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich der Nachweise über bisherige Fort- und Weiterbildungen,
- c) Darstellung der Beweggründe für die Wahl dieses Studienganges und der mit dem Studiengang angestrebten Ziele.

Für Studierende, die im laufenden Sommersemester (Wintersemester) den ersten berufsqualifizierenden Studiengang abschließen, reicht die Vorlage der bis zum 15. Juli (15. Januar) nachgewiesenen Leistungen mit Angabe des Notendurchschnittes und ein Nachweis über den voraussichtlichen Termin der Abnahme der noch ausstehenden Prüfungsleistungen. Das endgültige Zeugnis kann bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgereicht werden.

§ 5 Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Universität zu Köln. In dem Zulassungsbescheid ist der Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber die Einschreibung vorzunehmen hat. Wird diese Frist versäumt (Ausschlussfrist), wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Die Zulassung zum Studium kann mit Auflagen verbunden sein, die innerhalb einer angegebenen Frist zu erfüllen sind.
- (2) Nehmen nicht alle der nach Abs. 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren).
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Anlage 2: Modultabelle für den Masterstudiengang Klinische und Experimentelle Neurowissenschaften

Abkürzungen: , = und (nur für Prüfungsform) o. = oder A = Hausarbeit K = Klausur
 LP = Leistungspunkte M = mündliche Prüfung R = Referat P = Protokoll
 KO = Kolloquium

Die Studierenden wählen aus den Modulen 01 – 17 Module mit insgesamt 60 Leistungspunkten, die sie für die Gewichtung in die Gesamtnote aufnehmen lassen. Die Module 18 und 19 sind obligatorisch.

Details und Inhalte der Fachmodule werden im Modulhandbuch bekannt gegeben. Gleichwertige Fachmodule können vom Prüfungsausschuss genehmigt werden und werden zeitnah auf der Internetseite des Masterstudiengangs „Klinische und Experimentelle Neurowissenschaften“ bekanntgegeben, im Büro des Prüfungsausschusses ausgehängt und im Modulhandbuch aktualisiert.

Modul ID / Modulname (Abk.)	LP	Prüfungsform	Prüfungsformen/-anzahl, Gewichtung in der Modulnote	Gewichtg. Gesamtnote
M-MN-Neuro-M1 Untersuchungstechniken für Neuronen und Nervengewebe	10	K, P ¹	K (50%) P (25%) P (25%)	10%
M-MN-Neuro-M2 Neural Basis of Locomotion	15	R ³ , P	R (20%) R (40%) P (40%)	15%
M-MN-Neuro-M3 Cellular Neuroscience/ Neurophysiology ²	15	R ⁴ , P	R (20%) R (40%) P (40%)	15%
M-MN-Neuro-M4 Sensorimotor integration: neural basis of complex behavior	15	R ⁵ , P	R (20%) R (40%) P (40%)	15%
M-MN-Neuro-M5 Sensory Perception, Synaptic Transmission, Receptor Repertoires and Evolution	15	R ⁶ , P	R (20%) R (40%) P (40%)	15%
M-MN-Neuro-M6 Neuroimaging	10	R, A, M	R(25%) A (25%) M (50%)	10%
M-MN-Neuro-M7 Moderne Schnittbildverfahren in der Stereotaxie	5	M	M (100%)	5%
M-MN-Neuro-M8 Stereotaxie und funktionelle Neurochirurgie	5	A	A (100%)	5%

M-MN-Neuro-M9 Zelluläre Signalübertragung	5	M	M (100%)	5%
M-MN-Neuro-M10 Sensorische Systeme	10	M, A ⁷	M (25%) A (50%) A (25 %)	10%
M-MN-Neuro-M11 Tiermodelle in der neurologischen Forschung	5	A, M, K	A (33%) M (33%) K (34%)	5%
M-MN-Neuro-M12 Molekulare Neuroimmunologie	5	R	R (100%)	5%
M-MN-Neuro-M13 Klinische Neurowissenschaften I	5	R	R (100 %)	5%
M-MN-Neuro-M14 Klinische Neurowissenschaften II	5	R o. A ⁸	R (100 %) A (100%)	5%
M-MN-Neuro-M15 Functional Imaging – Mechanistic Bases of Neurovascular Coupling	15	R ⁹ , P	R (20%) R (40%) P (40%)	15%
M-MN-Neuro-M16 Using Imaging to Study Cognition - Concepts and Application	5	R, A	R (50%) A (50%)	5%
M-MN-Neuro-M17 Ethik in den Neurowissenschaften	5	A	A (100%)	5%
M-MN-Neuro-M18 Projektarbeiten¹⁰	20	A o. P ¹⁰		0%
M-MN-Neuro-M19 Master-Arbeit + -kolloquium	40	A,KO	A (75%) KO (25%)	40%

1. Die Prüfungsleistungen im Modul M1 sind in Form einer Klausur und zweier Protokolle zu erbringen.
2. Das Bestehen des Moduls M3 ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen M2, M4, M5 und M15. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.
3. Die Prüfungsleistungen im M2 sind in Form zweier Referate und eines Protokolls zu erbringen.
4. Die Prüfungsleistungen im M3 sind in Form zweier Referate und eines Protokolls zu erbringen.
5. Die Prüfungsleistungen im M4 sind in Form zweier Referate und eines Protokolls zu erbringen.
6. Die Prüfungsleistungen im M5 sind in Form zweier Referate und eines Protokolls zu erbringen.
7. Die Prüfungsleistungen im M10 sind in Form einer mündliche Prüfung und zweier Hausarbeiten zu erbringen.
8. Die Prüfungsleistungen im M14 sind in Form entweder einer Hausarbeit oder eines Referats zu erbringen.
9. Die Prüfungsleistungen im M15 sind in Form zweier Referate und eines Protokolls zu erbringen.
10. Dieses Modul besteht aus zwei Projektarbeiten im Umfang von je 10 ECTS-Punkten. Experimentelle Projektarbeiten werden mit einem Protokoll abgeschlossen, ansonsten wird eine Hausarbeit angefertigt.